

Satzung

Bildung und Bewusstsein e.V.

(Stand 1.8.2020)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Bildung und Bewusstsein e.V.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lorsch.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein Bildung und Bewusstsein e.V. mit Sitz in Lorsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung einer nachhaltigen innovativen Bildung und Erziehung unter der Erweiterung von globalem Bewusstsein unter Bewahrung von ethischen und demokratischen Prinzipien.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - (a) die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, Seminaren, Symposien, Kursen, sowohl online als auch offline, für Menschen, die sich für die Transformation unserer Gesellschaft mittels Bildung engagieren.
 - (b) durch die Bildung von Netzwerken und Regionalgruppen zum obigen Zwecke.
 - (c) die Kooperation mit anderen gemeinnützigen Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes zum obigen Zwecke
 - (d) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der genannten Zwecke
 - (e) durch Vergabe von Stipendien für Ausbildungen und Veranstaltungen, die dem oben genannten Zweck dienen
 - (f) Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Bildung und Erziehung im Sinne § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

Der Verein ist keiner Religion oder Weltanschauung verpflichtet und damit offen in einer inklusiven Haltung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 3 in Verzug gerät.
- (7) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 (1)-(7) entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im vierten Quartal, bzw. zum Ende des Kalenderjahres im Voraus fällig. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Beitragsermäßigung oder Beitragserlass zu gewähren. Förderbeiträge von Mitgliedern nach Selbsteinschätzung sind willkommen.

- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen. Diese dürfen das 4-fache des Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (3) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den anteiligen jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der wissenschaftliche Beirat.

- (1) Der Vorstand
 - a. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem/-r Schriftführer/-in und dem/der Kassenwart/-in. Ein Vorsitzender kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
 - b. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - c. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 - d. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der Vorsitzenden einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

- (2) Die Mitgliederversammlung**
- a. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - die Berufung eines wissenschaftlichen Beirats,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
 - b. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse bzw. Emailadresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
 - c. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
 - d. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
 - e. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlauschuss übertragen werden.
 - f. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - g. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun- Zehntel-Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung von drei-viertel aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.

- h. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- i. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- j. Die Mitgliederversammlung kann aus ökologischen Gründen auch mittels einer Online-Plattform virtuell erfolgen. Das Protokoll ist dann auch mit eingescannter Unterschrift gültig.

(3) Der wissenschaftliche Beirat

- a. wird durch die Mitgliederversammlung berufen.
- b. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- c. Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist, bei der Erfüllung der in §2 der Satzung genannten Ziele mitzuwirken.

§ 9 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 01.08.2020 errichtet.

Unterschriften